



GEMEINDE Schwendau
Bezirk Schwaz

RICHTLINIEN für die Förderung von Energiesparmaßnahmen

Vor-Ort-Energieberatung, Biomassekessel, thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Solarstromspeicher für PV-Anlagen inkl. intelligente Steuerungen, Wärmeschutzmaßnahmen (Sanierung), Wärmepumpen, E-Bikes, E-Mopeds



GR-Beschluss: 12.09.2023

RICHTLINIEN

für die FÖRDERUNG von ENERGIESPARMASSNAHMEN

in der Gemeinde Schwendau

§ 1 Ziel

Mit den nachangeführten Förderungen soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sinne des „Pariser Abkommens“ zu erreichen. Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich, wo es die jeweiligen Förderrichtlinien erlauben, zu Landes- oder sonstigen Fördermitteln gewährt.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

- (1) der Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, sofern sie der Beheizung privater Wohnflächen dienen.
- (2) thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung). Es werden Solaranlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden, gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert;
- (3) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung
- (4) Solarstromspeicher für PV-Anlagen (zur Eigenverbrauchsoptimierung) sowie intelligente Steuerungen;
- (5) Dämmmaßnahmen der Fassade, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke und der Fensteraustausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung, sofern die Baubewilligung für das Gebäude vor mehr als 10 Jahren erteilt worden ist;
Zusätzlich wird eine Anschlussförderung an die Wohnhaussanierung „umfassende thermische Sanierung“ Wohnbauförderung Ökostufe 2050 gewährt, sofern mindestens 3 Bauteile saniert werden. Einsehbar unter www.tirol.gv.at
- (6) der Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft; gilt sowohl im Neubau als auch in der Sanierung bzw. einem Heizkesseltausch
- (7) die Anschaffung von Elektrofahrrädern;
- (8) die Anschaffung von Elektromopeds L1e + L3e <11KW
- (9) die Inanspruchnahme einer vor Ort Energieberatung durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes Tirol

durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den Bedingungen des § 5 dieser Richtlinien.

Die Förderungen richten sich ausschließlich an Privatpersonen bzw. Haushalte. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

(1) Eine Förderung nach § 2 Abs. 1 setzt voraus,

- a) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,
- b) das Einhalten der lt. Tiroler Wohnbau- bzw. Wohnhaussanierungsförderung definierten Kriterien für Biomassekessel
Hinweis: förderfähige Biomassekessel sind unter www.produktdatenbank-get.at einsehbar
- c) die zu fördernde Anlage den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht und von dazu konzessionierten befugten Unternehmern errichtet wurde,
- d) eine Nennleistung von 150 kW nicht überschritten wird,
- e) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt und
- f) und keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 1 für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.

(2) Eine Förderung nach § 2 Abs. 2 setzt voraus,

- a) eine Bauanzeige und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde (Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes),
- b) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung,
- c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
- d) das Einhalten der lt. Tiroler Wohnbau- bzw. Wohnhaussanierungsförderung definierten Kriterien für thermische Solaranlagen
Hinweis: förderfähige thermische Solarkollektoren sind unter www.produktdatenbank-get.at einsehbar
- e) und keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 2 für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde.

(3) Eine Förderung nach § 2 Abs. 3 setzt voraus,

- a) das Vorlegen eines Planes der Photovoltaikanlage VOR Baubeginn zur Beurteilung der Montage entsprechend des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes,
- b) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung,
- c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
- d) die installierte Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz angeschlossen und dies vom Netzbetreiber bestätigt wurde,
- e) und keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 3, für das Objekt in den letzten 15 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.

(4) Eine Förderung nach §2 Abs. 4 setzt voraus,

- a) das Einhalten der technischen Voraussetzungen der Stromspeicherförderung des Landes Tirol oder der Bundesförderung (OEMAG)
Hinweis: Infos und Liste der förderfähigen Stromspeichersysteme und intelligenten Steuerungen sind unter www.tirol.gv.at einsehbar

- b) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 4 für das Objekt in den letzten 15 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (5) Eine Förderung nach §2 Abs. 5 setzt voraus,
- a) die Gebäudenutzfläche von 300 m² nicht überschritten wird,
 - b) das Einhalten der gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften,
 - c) eine fach- und normgerechte Ausführung von Maßnahmen durch hierzu befugte Unternehmen,
 - d) und keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 5 für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt. Wurde nur ein Teilbereich (z.B.: nur Fenster) gefördert, kann für diesen Teilbereich erst nach 15 Jahren erneut um eine Förderung angesucht werden, alle anderen Teilbereiche werden davon nicht betroffen.
- (6) Eine Förderung nach § 2 Abs. 6 setzt voraus,
- a) das Einhalten der lt. Wohnbau- bzw. Wohnhaussanierungsförderung definierten Kriterien für Wärmepumpen (Wärmequelle Grundwasser, Erdreich, Luft)
Hinweis: förderfähige Wärmepumpen sind unter www.produktdatenbank-get.at einsehbar
 - b) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 6 für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (7) Eine Förderung nach § 2 Abs. 7 setzt voraus,
- a) sich der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwendau befindet
 - b) der Kaufpreis mehr als € 1.000,-- € beträgt
 - c) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 7 in den letzten 5 Jahren in Anspruch genommen wurde
- (8) Eine Förderung nach §2 Abs. 8 setzt voraus, dass
- a) sich der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwendau befindet
 - b) der Kaufpreis mehr als € 1.500,-- beträgt
 - c) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 8 für ein Elektromoped in den letzten 5 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (9) Eine Förderung nach §2 Abs. 10 setzt voraus, dass die Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes Tirol, vorgenommen wird. Die Kosten einer Energieberatung betragen € 180,-- für eine Vorortberatung und € 80,-- für eine Telefonberatung mit Protokoll (Voraussetzung einer Förderung raus aus Öl und Gas)
- (10) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderungswerber/in

- (1) Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung), eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.

- (2) Bewohner von zu fördernden Objekten (bei Förderung gem. §2 Abs. 1-6) sowie Förderwerber (bei Förderung gem. §2 Abs. 7-9) müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwendau haben.
- (3) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Solaranlage ausgestattet (Förderung nach §2 Abs. 2), so sind trotzdem die Miteigentümer Förderungswerber und erhalten nur diese die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem/r Miteigentümer/in selbst gestellt werden.

§ 5 Bedingungen und Förderungshöhe

(1) Biomassekessel

Für die Gewährung der Förderung sind die definierten Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) für Biomasseheizungen zu erfüllen. Die Förderung beschränkt sich auf Anlagen bis zu einer Nennleistung von 150 kW im privaten Bereich.

Die Förderung beträgt je (Zentral-)Heizungsanlage:

Pelletsessel **€ 800,--**

Hackgut- und Stückholzkessel **€ 400,--**

Bonus:

(1) Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--**. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

(2) Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch einen modernen Biomassekessel (entsprechend den Voraussetzungen der Tiroler Wohnbau- bzw. Wohnhaussanierungsförderung) wird eine Zusatzförderung von **€ 200,--** gewährt.

(2) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung).

Für die Gewährung der Förderung sind die definierten Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) für thermische Solaranlagen zu erfüllen.

Dabei ist pro m² Kollektor-Aperturfläche ein Speichervolumen (Boiler, Puffer) von 50 Litern zu gewährleisten. Bei einem geringeren spezifischen Speichervolumen wird nur derjenige Teil der Kollektorfläche gefördert, für den das entsprechende Volumen vorhanden ist.

Die Förderung beträgt **€ 110,-- pro m² Kollektor-Aperturfläche**. Die Höchstgrenze beträgt **€ 1.210,--** pro Solaranlage. Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit.

Bonus:

Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--**. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

(3) Photovoltaikanlagen

Gefördert werden stationäre, d.h. auf baulichen Anlagen fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung von 0,5 bis 7 kWp (kW peak = Spitzenleistung). Nicht gefördert werden freistehende Anlagen auf der grünen Wiese

Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt **€ 250,-- pro kWp**. Die Höchstgrenze beträgt insgesamt **€ 1.750,--**.

Bonus:

Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung **vor Ort und vor Montage** durch die Energieberatung Tirol in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--**. **Voraussetzung ist das Vorlegen des Protokolls dieser Beratung.** Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

(4) **Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung**

Für die Gewährung der Förderung sind die technischen Voraussetzungen der Stromspeicherförderung des Landes Tirol zu erfüllen.

Die Förderung für Solarstromspeicher beträgt **€ 120,-- pro kWh nutzbarer Speicherkapazität**. Die Höchstgrenze beträgt **10 kWh**, somit **€ 1.200,--**. In Kombination mit einer intelligenten Steuerung erhöht sich die Förderungsumme um **€ 150,--**.

Bonus:

Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--**. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

(5) **Wärmeschutzmaßnahmen (Sanierung) – Fassade, Oberste Geschoßdecke/Dach, Kellerdecke und Fenster.**

Nicht förderbar sind jene Materialien, auf die von der Gemeinde Schwendau aus ökologischen Gründen verzichtet wird, das sind (H)FCKW – geschäumte Dämmstoffe (Achtung bei extrudiertem Polystyrol XPS!) und Fenster mit Rahmen aus Tropenholz.

Unter Einhaltung angeführter U-Werte werden folgende Fördersätze gewährt:

- (a) für Dämmmaßnahmen bei Wänden gegen Außenluft mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $\leq 0,18 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
€ 5,00/ m² Nettofläche
- (b) für Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $\leq 0,15 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
€ 3,50/ m² Nettofläche
- (c) für Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden gegen Keller oder Erdreich mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $\leq 0,28 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
€ 3,50/ m² Nettofläche
- (d) für Fenstertausch mit einem Nachweis des U_w -Wertes von $\leq 0,90 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
€ 20,00/ m² (Rohbaumaß)

Bonus:

(1) Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--**. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

(2) „Ökobonus Schwendau“: Bei Erhalt der Tiroler Wohnhaussanierungsförderung und Erreichung deren Ökostufe 2050 gewährt die Gemeinde Schwendau zusätzlich einen Bonus von **€ 500,--**. Nähere Infos unter www.tirol.gv.at.

(6) **Wärmepumpe**

Für die Gewährung der Förderung sind die definierten Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) für Wärmepumpen zu erfüllen.

Die Förderung beträgt je Wärmepumpe:

- Luft	€ 500,--
- Erdwärme (Sonde und Flachkollektor)	€ 800,--
- Grundwasser	€ 800,--

Bonus:

(1) Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um € 100,--. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder umweltzone@atm.or.at, vereinbart werden.

(2) Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch eine Wärmepumpe (entsprechend den Voraussetzungen der Tiroler Wohnbau- bzw. Wohnhaussanierungsförderung) wird eine Zusatzförderung von € 200,-- gewährt.

(7) **Elektrofahrräder**

Die Anschaffung von Elektrofahrrädern wird mit einem Betrag von € 200,-- pro e-Bike gefördert und wird gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges direkt von der Gemeinde ausbezahlt.

(8) **Elektromopeds**

Die Anschaffung von Elektromopeds wird mit einem Betrag von € 500,-- pro Elektromoped und Haushalt gefördert und wird gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges direkt von der Gemeinde ausbezahlt.

(9) **Vor-Ort Energieberatung**

Die Kosten der Energieberatung vor Ort durch Energieagentur Tirol, der unabhängigen Beratungsstelle des Landes für alle Energiefragen, in Höhe von € 180,-- für Vorortberatung und € 80,-- Telefonberatung mit Protokoll werden zu 100% gefördert und werden gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges direkt von der Gemeinde ausbezahlt.

(10) **Auszahlung der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Kostenzuschüsse für den Ankauf und die Installation von Biomassekesseln, thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Solarstromspeichern inkl. intelligente Steuerung und Wärmepumpen sowie für die Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen und für den Ankauf von Elektrofahrrädern und Elektromopeds werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Biomassekessels, der thermischen Solaranlage, der Photovoltaikanlage, des Solarstromspeichers inkl. intelligente Steuerung, der Wärmepumpe sowie nach Durchführung der Wärmeschutzmaßnahmen und nach Ankauf des Elektrofahrrads und Elektromopeds einzureichen.
- (3) Mit dem Ansuchen sind das Energieberatungsprotokoll (für Erhalt der Bonusförderung - bei Förderung gem. § 5 Abs. 1-6), die Endabrechnung der Tiroler Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierungsförderung (wenn vorhanden bzw. für Erhalt der Bonusförderung „Ökobonus Schwendau“ – bei Förderung gem. § 5 Abs. 1-2 und 6 bzw. 5), der Nachweis der einzuhaltenden U-Werte (bei Förderung, gem. § 5 Abs. 5), die Abnahme-/Anschlussbestätigung des Netzbetreibers (bei Förderung gem. § 3 Abs. 3), die Information zur Förderauszahlung Land Tirol (wenn vorhanden - bei Förderung gem. § 5 Abs. 4), die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen

seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters sowie entsprechende Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen einzureichen.

- (4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt, mit Ausnahme gem. §5 Abs. 9, ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
- (3) die Biomasseheizung, thermische Solaranlage, PV-Anlage, Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung, Wärmepumpe nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten ab 01.09.2023 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2028.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14.09.2023 Abgenommen am: 29.09.2023
--

Der Bürgermeister:
Hauser Franz